



An den Grossen Rat

22.5150.02

ED/P225150

Basel, 13. April 2022

Regierungsratsbeschluss vom 12. April 2022

Interpellation Nr. 34 Beatrice Messerli betreffend «Akkreditierung PH FHNW im Jahr 2027»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 16. März 2022)

«Gemäss dem eidgenössischen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz ist die Akkreditierung Voraussetzung dafür, dass sich die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW als Fachhochschule bezeichnen darf und die im Gesetz vorgesehenen Bundesbeiträge erhält. Die Akkreditierung gilt auch für die in die FHNW integrierte Pädagogische Hochschule, die sich damit ebenfalls weiterhin als Pädagogische Hochschule bezeichnen darf.

Die FHNW erhielt am 6. April 2020 einen positiven Akkreditierungsbescheid. Gemäss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat ist dieser gültig bis am 26. März 2027.

Im Jahr 2027 wird die erneute Akkreditierung im Sinne der Reakkreditierung anstehen. Wie dem Bericht zum Leistungsauftrag 2018–2020 der Fachhochschule Nordwestschweiz zu entnehmen ist, verlangt eine Akkreditierung einen gewissen zeitlichen Vorlauf, um die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen.

Da insbesondere die PH FHNW als Institut der FHNW immer wieder in der Kritik steht, wie die Befragungen der Studierenden in den Jahren 2013 bis 2020 zeigen, stellt sich die Frage, wie die Qualität der Bildungsinstitution fachlich verbessert werden kann, sodass sie langfristig Ausbildungen auf einem hohen Niveau anbieten kann und eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden erreicht. Letztere monieren insbesondere die mangelnde «Verknüpfung von Theorie und Praxisanteilen», den nicht ausreichenden «Erwerb berufsrelevanter Funktionen» und die nicht ausreichende «Praxisorientierung in der Lehre und im Lehrangebot».

Da die erneute Akkreditierung erst im Jahr 2027 ansteht, könnte die Zeit bis dann genutzt werden, um wesentliche Verbesserungen anzustreben, entsprechende Anpassungen vorzunehmen und umzusetzen.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es vorgesehen, die Zeit bis zur Reakkreditierung im März 2027 für Anpassungen bei den Studiengängen der PH FHNW zwecks einer Qualitätsverbesserung der Studiengänge insbesondere hinsichtlich ihres Praxisbezugs, der für Berufsausbildungen und die anschliessende Berufstätigkeit einen zentralen Aspekt darstellt, zu nutzen?
2. Gibt es bereits entsprechende Vorschläge für Anpassungen oder Neuausrichtungen von Studiengängen in der Lehrpersonenausbildung?
3. Wenn ja:
 - a. Wie sieht der Zeitplan für die Planung, Vernehmlassung und Beschliessung von eventuellen Anpassungen und Neuausrichtungen aus?
 - b. In welchen Gremien werden eventuelle Anpassungen bzw. Neuausrichtungen vorbereitet?
 - c. Wie sehen die eventuellen Anpassungen und Neuausrichtungen aus?
 - d. Welche Folgen hätten sie für die Basler Schulen und Lehrpersonen?
 - e. Welche Partner werden in die Vorbereitungsarbeiten im Sinne der Mitwirkung bzw. der Vernehmlassung einbezogen? Gilt auch in diesem Fall das Prinzip des vierkantonalen Einverständnisses?

- f. In welcher Form ist es den politischen Gremien möglich, Einfluss auf entsprechende Anpassungen und Neuausrichtungen dieser öffentlichen, staatlich finanzierten Institution zu nehmen?
4. Hat der Regierungsrat Einfluss auf die Ausgestaltung von Studiengängen hinsichtlich Anpassungen bzw. Neuausrichtungen?
5. Wenn ja:
 - a. Welche Grundsätze sind aus Sicht der Regierung hinsichtlich der Ausgestaltung von Studiengängen wichtig?
 - b. Inwiefern berücksichtigt sie bei der Stellungnahme die möglichen Folgen von Veränderung bei der Ausgestaltung von Studiengängen für das Basler Schulsystem und für die Lehrpersonen?
Beatrice Messerli»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Bei der Akkreditierung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) auf der Grundlage des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) handelt es sich um eine institutionelle Akkreditierung. Geprüft und akkreditiert werden das Qualitätssicherungssystem und die Einhaltung der im HFKG definierten Kriterien.

Für die institutionelle Akkreditierung gelten die folgenden Voraussetzungen:

1. Die Hochschulen verfügen über ein Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass
 - Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind und das Personal entsprechend qualifiziert ist;
 - die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Grundsätze über die Studiengestaltung an Fachhochschulen eingehalten sind;
 - eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung vorhanden sind;
 - den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen;
 - die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden;
 - die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden;
 - überprüft werden kann, ob die Institution ihren Auftrag erfüllt.
2. Die Hochschulen bieten Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an.
3. Die Hochschulen sowie ihre Träger bieten Gewähr dafür, dass die Institution auf Dauer betrieben werden kann.

Entsprechend diesen Akkreditierungsbedingungen stehen die Studiengänge der FHNW (und der Pädagogischen Hochschule (PH)) bei der institutionellen Akkreditierung nicht zur Frage. Die auf die Akkreditierung zielenden Fragen der vorliegenden Interpellation können damit nicht oder nur bedingt beantwortet werden.

Eine Überprüfung der Studiengänge der PH dagegen nimmt – ebenfalls alle sieben Jahre – die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) vor. Die Überprüfung zielt auf die Frage, ob die Studiengänge, die zu einem Lehrdiplom oder zu einem Diplom im Bereich der Sonderpädagogik oder Logopädie führen, mit den gesamtschweizerisch gültigen Anerkennungs-Reglementen übereinstimmen. Die Anerkennung der erteilten Diplome durch die EDK bedeutet, dass die Ausbildung gesamtschweizerischen Qualitätsstandards entspricht und dass Absolven-

tinnen und Absolventen ihren Beruf überall in der Schweiz ausüben können (Freizügigkeit). Sie ist Voraussetzung dafür, dass die PH FHNW für ausserkantonale Studierende Beiträge der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) erhält. Eine EDK-Anerkennung hat den Stellenwert einer Programmakkreditierung für reglementierte Berufe.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist es vorgesehen, die Zeit bis zur Reakkreditierung im März 2027 für Anpassungen bei den Studiengängen der PH FHNW zwecks einer Qualitätsverbesserung der Studiengänge insbesondere hinsichtlich ihres Praxisbezugs, der für Berufsausbildungen und die anschließende Berufstätigkeit einen zentralen Aspekt darstellt, zu nutzen?*

Wie in der Einleitung erwähnt, handelt es sich bei der Akkreditierung der FHNW auf der Grundlage des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) um eine institutionelle Akkreditierung. Geprüft und akkreditiert werden das Qualitätssicherungssystem und die Einhaltung der im HFKG definierten Kriterien. Entsprechend sind die Studiengänge der FHNW (und der PH) bei der institutionellen Akkreditierung kein Thema.

2. *Gibt es bereits entsprechende Vorschläge für Anpassungen oder Neuausrichtungen von Studiengängen in der Lehrpersonenausbildung?*

S. Bemerkungen unter Ziff. 1.

3. *Wenn ja:*
 - a. *Wie sieht der Zeitplan für die Planung, Vernehmlassung und Beschliessung von eventuellen Anpassungen und Neuausrichtungen aus?*

Die Akkreditierung der FHNW gilt bis März 2027. Die FHNW hat noch keine Planung für die Erneuerung der institutionellen Akkreditierung definiert. In Analogie zum letzten Prozess geht sie jedoch davon aus, dass

- sie in der ersten Jahreshälfte 2025 die Eröffnung des Verfahrens beantragt;
- sie in der zweiten Jahreshälfte 2025 und im ersten Quartal 2026 den Selbstbeurteilungsbericht erstellt;
- in der zweiten Jahreshälfte 2026 die Begutachtung vor Ort stattfinden wird;
- die Akkreditierung im ersten Quartal 2027 erfolgen wird.

Daraus abgeleitet wird die FHNW im Jahr 2024 die Projektorganisation und den konkreten Projektablauf bestimmen.

- b. *In welchen Gremien werden eventuelle Anpassungen bzw. Neuausrichtungen vorbereitet?*

S. Antwort zu 3a).

- c. *Wie sehen die eventuellen Anpassungen und Neuausrichtungen aus?*

S. Antwort zu 1. Die Studiengänge der FHNW stehen bei der Neuakkreditierung der FHNW auf der Grundlage des HFKG nicht zur Frage.

- d. *Welche Folgen hätten sie für die Basler Schulen und Lehrpersonen?*

S. Antwort zu 1. Die Studiengänge der FHNW stehen bei der Neuakkreditierung nicht zur Frage.

- e. *Welche Partner werden in die Vorbereitungsarbeiten im Sinne der Mitwirkung bzw. der Vernehmlassung einbezogen? Gilt auch in diesem Fall das Prinzip des vierkantonalen Einverständnisses?*

Die FHNW wird im Jahr 2024 die Projektorganisation und den konkreten Projektablauf bestimmen. Die Gesuche werden von den Trägern der Hochschulen beim Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung eingereicht. Das Gesuch muss Auskunft geben über die Organisation, die Finanzierung, die Tätigkeiten der Hochschule in Lehre und Forschung sowie über ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag.

- f. *In welcher Form ist es den politischen Gremien möglich, Einfluss auf entsprechende Anpassungen und Neuausrichtungen dieser öffentlichen, staatlich finanzierten Institution zu nehmen?*

S. Antwort zu 1. Die Studiengänge der FHNW stehen bei der Neuakkreditierung nicht zur Frage.

Die Pädagogische Hochschule ist eine Teilschule der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW. Die Vertragskantone erteilen der FHNW einen Leistungsauftrag. Dieser sieht Sondervorgaben für die Pädagogische Hochschule vor, die mit der jeweiligen Erneuerung politisch zur Diskussion stehen. Mit den Sondervorgaben können Auflagen auf Ebene Studiengänge formuliert werden.

4. *Hat der Regierungsrat Einfluss auf die Ausgestaltung von Studiengängen hinsichtlich Anpassungen bzw. Neuausrichtungen?*

S. Antwort zu 1. Die Studiengänge der FHNW stehen bei der Neuakkreditierung nicht zur Frage.

Die Regierungen können bei der Pädagogischen Hochschule im Rahmen der Ausgestaltung der Leistungsaufträge und der dort integrierten Sondervorgaben an die PH FHNW auf die Ausgestaltung von Studiengängen Einfluss nehmen.

5. *Wenn ja:*

- a. *Welche Grundsätze sind aus Sicht der Regierung hinsichtlich der Ausgestaltung von Studiengängen wichtig?*

S. Antwort zu 1. Die Studiengänge der FHNW stehen bei der Neuakkreditierung der FHNW nicht zur Frage.

Für die Aufnahme von Grundsätzen hinsichtlich der Ausgestaltung von Studiengängen an der Pädagogischen Hochschule seitens Regierungsrat stehen die Sondervorgaben im Rahmen des Leistungsauftrags zur Verfügung. Die Regierungen werden im Rahmen der Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2025-2028 bei Bedarf neue Grundsätze vereinbaren.

- b. *Inwiefern berücksichtigt sie bei der Stellungnahme die möglichen Folgen von Veränderung bei der Ausgestaltung von Studiengängen für das Basler Schulsystem und für die Lehrpersonen?*

S. Antwort zu 1. Die Studiengänge der FHNW stehen bei der Neuakkreditierung nicht zur Frage.

Die Definition der Sondervorgaben an die PH im Leistungsauftrag an die FHNW ist ein vierkantonaler Prozess. Kantonsspezifische Auflagen, die nur für einen Kanton gelten, werden aus Gründen der organisatorischen Umsetzbarkeit, Effizienz und Kompatibilität mit den Studiengängen anderer Schweizerischer Pädagogischer Hochschulen nur mit grösster Zurückhaltung formuliert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin